

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

April 2022

NEUES VOM EUGH

Zum Begriff der festen Niederlassung

EuGH, Urteil v. 7. April 2022 – Rs. C-333/20 – Berlin Chemie A. Menarini

Der EuGH hat zum Begriff der festen Niederlassung in Art. 44 MwStSystRL in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 DVO (EU) Nr. 282/2011 Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Berlin Chemie AG (im Folgenden: deutsche Gesellschaft) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Sie hält 95 Prozent der Anteile an einer deutschen GmbH. Diese wiederum ist Alleingesellschafterin der rumänischen Gesellschaft Berlin Chemie A. Menarini SRL (im Folgenden: rumänische Gesellschaft). In 2011 schlossen die deutsche Gesellschaft und die rumänische Gesellschaft einen Vertrag über Marketing, Regulierung, Werbung und Vertretungsdienstleistungen. In diesem Vertrag verpflichtete sich die rumänische Gesellschaft, die Erzeugnisse der deutschen Gesellschaft in Rumänien aktiv zu bewerben. Die rumänische Gesellschaft stellte der deutschen Gesellschaft die betreffenden Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer

in Rechnung, da sie davon ausging, dass der Ort dieser Dienstleistungen in Deutschland liege.

Nach einer Steuerprüfung stellte die rumänische Finanzverwaltung fest, dass die von der rumänischen Gesellschaft an die deutsche Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen von dieser in Rumänien empfangen worden seien, wo diese über eine feste Niederlassung verfügt habe. Diese habe eine technische und personelle Ausstattung gehabt, die ausgereicht habe, um regelmäßig steuerbare Lieferungen von Gegenständen vorzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen. Diese Beurteilung erfolge hauptsächlich aufgrund der technischen und personellen Ausstattung der rumänischen Gesellschaft, zu denen die deutsche Gesellschaft aber ununterbrochen Zugang gehabt habe. Das dagegen angerufene Gericht hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Nach der Rechtsprechung des EuGH und nach Art. 11 DVO (EU) Nr. 282/2011 gilt als feste Niederlassung jede Niederlassung mit Ausnahme des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen hinreichenden Grad an Be-

Inhalt

Neues vom EuGH

[Zum Begriff der festen Niederlassung](#)

Neues vom BFH

[Leistungsempfänger bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum](#)

[„Vermietung“ von virtuellem Land in einem Online-Spiel](#)

Neues vom BMF

[Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern](#)

[Vorsteuerabzug eines Gesellschafters aus Investitionsumsätzen](#)

In Kürze

[Versagung des Vorsteuerabzugs in Betrugsfällen](#)

[Public-Private-Partnerships \(PPP\) im Bundesfernstraßenbau](#)

[Direktanspruch in der Umsatzsteuer](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

ständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

Das Vorliegen einer festen Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat kann nicht aus dem bloßen Umstand hergeleitet werden, dass eine Gesellschaft dort eine Tochtergesellschaft besitzt. Daher muss das Vorliegen einer von der personellen und technischen Ausstattung her geeigneten Struktur, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Gegebenheiten festgestellt werden.

Zwar ist es für eine feste Niederlassung nicht erforderlich, dass die Gesellschaft über eine eigene personelle oder technische Ausstattung verfügt. Sie muss jedoch befugt sein, über diese personelle und technische Ausstattung in derselben Weise zu verfügen, als wäre sie ihre eigene. Dies kann beispielsweise auf der Grundlage von Dienstleistungs- oder Mietverträgen geschehen, durch die ihr diese Ausstattung zur Verfügung gestellt wird und die nicht kurzfristig gekündigt werden können.

Vorliegend ist die personelle und technische Ausstattung, die nach Ansicht der rumänischen Finanzverwaltung der deutschen Gesellschaft von der rumänischen Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde und es gestattet, das Vorliegen einer festen Niederlassung der deutschen Gesellschaft in Rumänien festzustellen, auch diejenige, mit deren Hilfe die rumänische Gesellschaft die Dienstleistungen für die deutsche Gesellschaft erbringt. Dieselbe Ausstattung kann jedoch nicht gleichzeitig für

die Erbringung und für den Empfang derselben Dienstleistungen verwendet werden.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des EuGH ist insofern zu begrüßen, als es Tendenzen von Steuerverwaltungen einschränkt, eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat anzunehmen, in denen ein verbundenes Unternehmen (Tochtergesellschaft) ansässig ist, auf das die in Deutschland ansässige Gesellschaft gewisse Einflussmöglichkeiten hat. Diese Tendenzen führten in jüngster Vergangenheit zu erheblichen Unsicherheiten.

NEUES VOM BFH

Leistungsempfänger bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum

BFH, Urt. v. 25. November 2021, V R 44/20

Der BFH hat dazu Stellung genommen, wer Leistungsempfänger bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum ist.

Sachverhalt

Streitig ist vorliegend, ob das Finanzamt eine GbR, bestehend aus den Eheleuten G, als Steuerschuldner nach § 13b UStG in Anspruch nehmen konnte. Die Eheleute G erwarben von einer GmbH & Co. KG mit notariellen Kaufverträgen zwei noch zu errichtende Wohnungen in einem Seniorenpflege- und Seniorenwohnenzentrum jeweils zu hälftigem Miteigentum als Anlageobjekte, wobei eine Vermietungsgarantie über 25 Jahre vereinbart wurde. Die notariellen Verträge enthielten zur Umsatzsteuer jeweils folgende Regelung: "Der Verkäufer verzichtet auf die Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 2 UStG und weist da-

rauf hin, dass für die Steuerschuld gemäß § 13 Abs. 1 b) UStG der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist."

Da die Eheleute G keine Umsatzsteuererklärung abgaben, erließ das Finanzamt im Schätzungswege einen Umsatzsteuerbescheid. Den Bescheid adressierte das Finanzamt an die Wohnadresse der Eheleute G unter der Bezeichnung G-GbR. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Urteil

Der BFH hat die Revision der Eheleute G als begründet angesehen, das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum ist nach Ansicht des BFH der jeweilige Miteigentümer Leistungsempfänger, sodass für den Fall eines Verzichts auf die Steuerfreiheit keine Steuerschuld einer GbR nach § 13b UStG besteht. Daher ist das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine zwischen den Eheleuten G bestehende GbR als Leistungsempfänger Steuerschuldner für den Erwerb der Miteigentumsanteile ist. Eine Umdeutung des angefochtenen Steuerbescheids in einen gegenüber den Eheleuten G als Einzelunternehmer ergangenen Steuerbescheid kommt nicht in Betracht.

Es ist nicht möglich, die Person des Steuerschuldners abweichend von dem Kaufvertrag zu bestimmen. Daher liegen im Streitfall mehrere Leistungen vor, die an den jeweiligen Ehegatten als Leistungsempfänger im Umfang des auf ihn übertragenen Miteigentumsanteils erbracht wurden, sodass in Bezug auf den einzelnen Miteigentumsanteil der jeweilige Ehegatte, nicht aber eine (von den Ehegatten gebildete) GbR als

Leistungsempfänger anzusehen ist.

Bitte beachten Sie:

Die Frage des Leistungsempfängers führt bei Leistungsbezügen durch Ehegatten immer wieder zu Schwierigkeiten. Im vorliegenden Fall kommt der BFH zugunsten der Ehegatten zu dem Ergebnis, dass die Regelungen im Kaufvertrag entscheidend sind. Demzufolge erfolgte ein hälftiger Eigentumserwerb der Wohnungen durch die Ehegatten, sodass der jeweilige Ehegatte und nicht eine aus den Ehegatten bestehende GbR Leistungsempfänger ist.

„Vermietung“ von virtuellem Land in einem Online-Spiel *BFH, Urt. v. 18. November 2021, V R 38/19*

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die spielinterne "Vermietung" von virtuellem Land bei einem Online-Spiel keine steuerbare Leistung ist. Dagegen begründet der Umtausch einer Spielwährung als vertragliches Recht in ein gesetzliches Zahlungsmittel (im Streitfall über eine von der Spielbetreiberin verwaltete Börse) eine steuerbare Leistung.

Sachverhalt

Der Kläger wendete sich gegen die Umsatzbesteuerung der von ihm getätigten "Vermietungen" von virtuellem Land im Rahmen des Programms A. Bei dem Programm A handelt es sich um eine Online-3D-Weltsimulation, die von der B (Spielbetreiberin) mit Sitz in den USA auf dort befindlichen Servern betrieben wird. Die Nutzer können das in A computergenerierte virtuelle Abbild der realen Welt mit ihren Spielfiguren, den sogenannten "Avataren", erkunden und durchlaufen, darin Inhalte erstellen sowie mit den Avataren anderer

Nutzer sozial interagieren. Insbesondere können die Nutzer Details der virtuellen Umgebung selbst erstellen und innerhalb der virtuellen Welt gegen Zahlung virtueller C-Dollar (Spielgeld) an andere Nutzer "verkaufen" oder "vermieten".

Im Rahmen des von ihm angemeldeten Gewerbes für einen Internethandel mit Waren aller Art erwarb der Kläger in den Streitjahren virtuelles Land in dem Programm A, parzellierte dieses und "vermietete" es an andere Nutzer von A gegen Zahlung von C-Dollar. Angesammelte C-Dollar veräußerte der Kläger sodann über die Börse der Spielbetreiberin gegen Zahlung von US-Dollar, die er zur Begleichung von Gebühren an die Spielbetreiberin verwendete und sich im Übrigen auszahlen ließ.

Urteil

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die spielinterne "Vermietung" von virtuellem Land bei einem Online-Spiel nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die bei der bloßen Teilnahme an einem Spiel im Rahmen des Spielgeschehens getätigten "Umsätze" begründen regelmäßig keine steuerbare Leistung. Spielinterne "Umsätze" zwischen Personen, die sich auf die bloße Teilnahme an dem Spiel und damit darauf beschränken, in der Interaktion mit anderen Spielteilnehmern das Spielerlebnis zu gestalten, stellen sich in der Regel nicht als Beteiligung am – realen – Wirtschaftsleben dar. Sie begründen keinen Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts, sondern stellen lediglich nicht wirtschaftliche Vorteile der Spielwelt dar.

Dagegen hat der Kläger mit der entgeltlichen Übertragung der C-Dollar eine sonstige Leistung erbracht. Deren Empfänger war die Spielbetreiberin als Kommissionärin, sodass der Ort der

Leistung sich nach den Regeln der Kommission bestimmt. Und zwar richtet sich der Ort der – fiktiv – von dem Kläger gegenüber der Spielbetreiberin erbrachten Leistung nach dem Ort, an dem die Spielbetreiberin ihr Unternehmen betreibt. Dieser liegt hier nicht im Inland, sondern in den USA, wo die Spielbetreiberin ansässig ist und auch die Server für das Programm A betreibt.

NEUES VOM BMF

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern *BMF, Schr. v. 29. März 2022 – III C 2 - S 7104/19/10001 :005*

Mit BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021 hat das BMF dazu Stellung genommen, wann die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds als unternehmerisch bzw. nicht unternehmerisch zu beurteilen ist. Insbesondere gilt folgendes (siehe im Einzelnen Abschnitt 2.2. Abs. 3a UStAE):

- Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht selbstständig tätig. Die Vergütung kann sowohl in Geldzahlungen als auch in Sachzuwendungen bestehen. Eine nicht variable Festvergütung liegt insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird.
- Sitzungsgelder, die das Mitglied des Aufsichtsrats nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind variable Vergütungen.

- Besteht die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
 - Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10-Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen.
- der maßgebliche Leistungszeitpunkt der Tag der Aufsichtsratsitzung.
- In die Prüfung der 10-Prozent-Grenze sind als variable Vergütungsbestandteile die Sitzungsgelder aller geplanten Sitzungen eines Geschäftsjahrs der Gesellschaft, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds, mit einzubeziehen.
 - Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der 10-Prozent-Grenze ist der Beginn des Geschäftsjahrs der Gesellschaft; nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2022 erfolgten folgende Änderungen/Ergänzungen des UStAE:

- Statt dem Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr einer Gesellschaft für die Prüfung der 10-Prozent-Grenze maßgeblich.
- Bei der Prüfung, ob die variablen Bestandteile im Geschäftsjahr der Gesellschaft mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen betragen, sind nur die Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen, die für Leistungen gezahlt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt werden.
- Maßgeblicher Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds ist der Ablauf des Geschäftsjahrs der Gesellschaft.
- Erhält ein Aufsichtsratsmitglied für die tatsächliche Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung Auslagenersatz und Sitzungsgeld, ist

Die Regelungen des BMF-Schreibens vom 29. März 2022 sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn die früheren Regelungen (vor dem 8. Juli 2021) zur Selbstständigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auf Leistungen angewendet werden, die in einem Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt worden sind, das vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.

Für Geschäftsjahre der Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2022 enden, wird es außerdem nicht beanstandet, wenn als Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung mit dem Ziel der Entlastung zu Grunde gelegt wird.

Ferner enthält das BMF-Schreiben spezielle Nichtbeanstandungsregelungen für Beamte und politische Mandatsträger.

Bitte beachten Sie:

Das BMF-Schreiben vom 29. März enthält wichtige Ausführungen zu Fragen aus der Praxis, unter welchen Umständen die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds als unternehmerisch bzw. nicht unternehmerisch zu beurteilen ist. Für die Prüfung der 10-Prozent-Grenze ist insbesondere eine Prognose zu Beginn eines Geschäftsjahrs maßgeblich. Dieser Prognose kommt eine erhebliche Bedeutung zu, da nachträgliche Änderungen unberücksichtigt bleiben sollen. Um diesbezügliche umsatzsteuerliche Risiken in der Beurteilung des Aufsichtsratsmitglieds als Unternehmer weitgehend zu vermeiden, empfiehlt sich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren durch das Unternehmen, da in diesem Fall eine Steuerschuld nach § 14c UStG vermieden werden kann (BMF, Schr. v. 19. August 2021 – III C 2 - S 7283/19/10001 :002).

Vorsteuerabzug eines Gesellschafters aus Investitionssummen

BMF, Schr. v. 12. April 2022 – Az. III C 2 - S-7300 / 20 / 10001 :005

Der BFH hat mit Urteil vom 11. November 2015 entschieden, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nach den EuGH-Urteilen vom 29. April 2004 – Rs. C-137/02 – Faxworld, und vom 1. März 2012 – Rs. C-280/10 – Polski Trawertyn, auch im Zusammenhang mit Übertragungsvorgängen auf Gesellschaften bestehen könne. Das BMF teilt seine Auffassung hierzu mit.

Vorsteuerabzug

Leistet ein Gesellschafter bzw. eine Vorgründungsgesellschaft bezogene Leistungen im Rahmen eines eigenen umsatzsteuerlichen Unternehmens an die

Gesellschaft weiter, zum Beispiel über eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, richtet sich der Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen.

Einem Gesellschafter bzw. einer Vorgründungsgesellschaft kann der Vorsteuerabzug auch aus einer bezogenen Leistung zustehen, die der Gesellschaft später außerhalb eines Leistungsaustauschs zuwächst (zum Beispiel Weiterleistung durch einen ansonsten nicht unternehmerisch tätigen Gesellschafter). Voraussetzung ist, dass es sich aus Sicht der (geplanten) Gesellschaft um einen Investitionsumsatz handelt und die beabsichtigte Tätigkeit der Gesellschaft einen Vorsteuerabzug nicht ausschließt.

Investitionsumsatz

Unter den Begriff Investitionsumsatz fallen dabei Vermögenswerte (bezogene Lieferungen oder sonstige Leistungen), die der Gesellschafter (bzw. die Vorgründungsgesellschaft) tatsächlich an die Gesellschaft überträgt und die von dieser für ihre wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Der vom BFH verwendete erläuternde Klammerzusatz „Investitionsgüter“ ist dabei nicht einschränkend so zu verstehen, dass er nur Wirtschaftsgüter umfasst, sondern kann auch sonstige Leistungen umfassen, sofern diese die Voraussetzungen für einen Investitionsumsatz erfüllen.

Der Gesellschafter ist durch den Investitionsumsatz in Bezug auf diesen ausnahmsweise und unter den übrigen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dafür genügt es, dass die Eigenschaft des Gesellschafters als Unternehmer aus diesem Investitionsumsatz resultiert. Gleiches gilt, wenn der Investitionsumsatz zwar beabsichtigt ist, aber nur deshalb nicht

tatsächlich erfolgt, weil eine geplante Gesellschaftsgründung scheitert. Auch in diesem Fall kann dem erfolglosen Gesellschafter bzw. der Vorgründungsgesellschaft der Vorsteuerabzug aus einem Investitionsumsatz zustehen.

Abgrenzung

Von einem Investitionsumsatz abzugrenzen sind bezogene Leistungen, die generell nicht an die Gesellschaft übertragen werden können, sondern zum Beispiel durch den Gesellschafter selbst genutzt oder verbraucht werden, oder die zwar von der Gesellschaft genutzt, aber nicht tatsächlich an sie übertragen werden.

IN KÜRZE

Versagung des Vorsteuerabzugs in Betrugsfällen

BFH, Beschl. v. 20. Oktober 2021, XI R 19/20

Welche Maßnahmen von einem Steuerpflichtigen vernünftigerweise verlangt werden können, um eine eigene Beteiligung an einem fremden Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern, hängt nach dem BFH wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Diese Umstände sind nach den Beweisregeln des nationalen Rechts, die die Wirksamkeit des Unionsrechts nicht beeinträchtigen dürfen, zu ermitteln.

Von einem Steuerpflichtigen darf zwar nicht generell verlangt werden, dass er prüft, ob der Aussteller einer Rechnung über die Lieferung von Gegenständen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, über die fraglichen Gegenstände verfügte, sie liefern konnte sowie seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und Abführung der Mehrwertsteuer nachgekom-

men ist. Wenn aber Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder einen Mehrwertsteuerbetrug vorliegen, kann der Steuerpflichtige verpflichtet sein, über einen anderen Wirtschaftsteilnehmer, von dem er Gegenstände oder Dienstleistungen zu erwerben beabsichtigt, Auskünfte einzuholen, um sich von dessen Zuverlässigkeit zu überzeugen.

Public-Private-Partnerships (PPP) im Bundesfernstraßenbau

BMF, Schr. v. 30. März 2022 – III C 2 - S 7100/20/10002 :001

Mit dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) vom 30. August 1994 hat der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung von öffentlichen Straßen durch Dritte (Konzessionäre) geschaffen. Außerdem wurde für die Nutzung der nach diesen Vorschriften errichteten Verkehrsprojekte bzw. Streckenabschnitte das Recht zur Erhebung von Maut eingeführt.

Daneben soll durch das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) vom 5. April 2002 die Verkehrsinfrastruktur verbessert werden. Hierzu können für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Straßen Private eingesetzt werden. Durch die Ausdehnung der Maut auf Bundesstraßen hat sich das ABMG überholt und wurde mit den zur Bemautung von Bundesstraßen ergänzten Regelungen und zusammen mit der Mauthöheverordnung (MautHV) im Rahmen des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) vom 12. Juli 2011 konstitutiv neu gefasst.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Verkehrsprojekte ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den Verkehrsprojekten, die von Privaten im Rahmen des FStrPrivFinG errichtet und betrieben werden („F-Modelle“) und
- b) den Autobahnstreckenabschnitten, die von Privaten zunächst errichtet und auch im verkehrsrechtlichen Sinne betrieben werden, bei denen jedoch der Bund Betreiber im steuerrechtlichen Sinne bleibt („A-Modelle“).

Das BMF-Schreiben vom 30. März 2022 beschäftigt sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung dieser F-Modelle und A-Modelle.

Direktanspruch in der Umsatzsteuer

BMF, Schr. v. 12. April 2022 – III C 2 - S-7358 / 20 / 10001 :004

In der Rechtsprechung wurde das sich aus dem Unionsrecht ergebende Rechtsinstrument des Direktanspruchs in der Umsatzsteuer (auch „Reemtsma-Rechtsprechung“) entwickelt. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsempfänger die Erstattung einer rechtsgrundlos an den Leistenden gezahlten Umsatzsteuer direkt vom Fiskus (statt vom Leistenden) verlangen. Das BMF teilt zum Direktanspruch in der Umsatzsteuer in diesem Schreiben seine (restriktive) Auffassung zu den Möglichkeiten des Leistungsempfängers im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme die Umsatzsteuer erstattet zu bekommen mit.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

6 Apr – EU: Implementing regulation on VAT and e-commerce transactions; guidance for payment service providers

1 Apr – Poland: Update on mandatory use of electronic invoices, VAT implications

31 Mar – Belgium: Temporary VAT rate reduction for supplies of electricity, gas, solar panels and heaters, face masks

29 Mar – Poland: New Structure of electronic form for VAT invoices

29 Mar – Switzerland: Reminder to claim VAT refund for 2021 before June 2022 deadline

21 Mar – UK: VAT incurred in selling shares may be recoverable (tribunal decision)

16 Mar – Italy: New rules for recovery of VAT with credit notes

16 Mar – Philippines: VAT guidance regarding export enterprises

15 Mar – Thailand: Tax relief to support trading in digital assets and investment in start-ups

11 Mar – Sweden: Proposals regarding fees for licensing of gaming software

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

VERANSTALTUNGEN

Hybride Jahrestagung: Umsatzsteuer 2022 am 11. Mai 2022

Nehmen Sie auch im Jahr 2022 wieder an unserer Jahrestagung teil und lassen Sie sich von Vertretern der Finanzgerichtsbarkeit, der Finanzverwaltung und der Beratungspraxis über aktuelle Themen und Herausforderungen informieren und bringen Sie sich aktiv mit Ihren Fragen in die Live-Talks ein.

Neben einem Update über die aktuellen Themen im Bereich der Umsatzsteuer werden die Schwerpunkte dieser Veranstaltung auf der Schnittstelle der Umsatzsteuer zur Lohnsteuer sowie auf zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Themen liegen.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Webcast Live: Basiswissen Exportkontrolle am 18. Mai 2022

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu allen aktuellen Events von KPMG finden sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.